

Beratungsstellen, Einrichtungen und  
Regionalverbände des DiCV Osnabrück  
Fachverbände im DiCV Osnabrück  
Mitglieder des DiCV Osnabrück

## Stabsstelle Recht

Postfach 16 04, 49006 Osnabrück  
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Telefon-Zentrale: 0541 34978-0

Ihre Ansprechpartnerin:  
Sandra Mithöfer  
Telefon: 0541 34978-217  
Telefax: 0541 34978-4217  
E-Mail: [smithöfer@caritas-os.de](mailto:smithöfer@caritas-os.de)  
[www.caritas-os.de](http://www.caritas-os.de)

Datum: 04.04.2022

## Rundschreiben Recht Nr. 1/2022

### Novellierung der Mitarbeitervertretungsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.04.2022 wurde die MAVO im Bistum Osnabrück geändert.

Die Änderungen sind im Amtsblatt vom 28. März, Band 64 Nr. 3 veröffentlicht.  
Link: [Amtsblatt-3-Intranet.pdf \(bistum.net\)](#)

Durch die Änderungen vom 28.03.2022 wurden die befristeten Regelungen zur Kurzarbeit und zu Wahlerleichterungen angesichts der Coronapandemie verlängert, die ansonsten mit Ablauf des 31.03.2022 ausgelaufen wären. Die Regelungen wurden erneut befristet, und zwar bis zum 31.03.2024, da in diesem Zeitraum mit einer Änderung der Rahmen-MAVO gerechnet wird, die wiederum Anpassungsbedarfe auch in der MAVO im Bistum Osnabrück nach sich ziehen wird.

Weggefallen sind die Regelungen in § 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 zu digitalen MAV-Sitzungen. Diese Regelung wurde entbehrlich, nachdem durch § 55a eine unbefristete Regelung zu digitalen Zusammenkünften geschaffen wurde.

Nach § 55a MAVO können nicht nur die Sitzungen der Mitarbeitervertretung, sondern alle nach der MAVO vorgesehenen **Zusammenkünfte auch in digitaler Form** stattfinden. Dafür ist kein unabwendbares Ereignis erforderlich. Diese Form des Austausches kann immer dann gewählt werden, wenn es sinnvoll ist und sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte vom Inhalt keine Kenntnis nehmen können. Ob die digitale Form genutzt oder die Zusammenkunft in Präsenz gewählt wird, entscheidet diejenige Person, die verantwortlich ist für die Einladung.

Die Regelungen zu **Wahlerleichterungen** sind in § 10 Abs. 1 Satz 5 und § 11a Abs. 3 MAVO zu finden.

Gibt es keine MAV in der Einrichtung und kann keine Mitarbeiterversammlung zur Wahl des Wahlausschusses durchgeführt werden, **ist der Dienstgeber verpflichtet, einen Wahlausschuss zu benennen**. Dieser organisiert die Wahl dann ebenfalls nach dem regulären Verfahren.

Die zweite, verlängerte Änderung betrifft die MAV Wahl in kleineren Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten. Sind dort Wahlversammlungen pandemiebedingt unzulässig, kann die **MAV beschließen**, dass statt **im vereinfachten, im regulären Verfahren gewählt wird**. Im regulären Verfahren ist eine Briefwahl zulässig.

Die Regelungen der §§ 36 Abs. 1 Nr. 14 und 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO erlauben die **Einführung von Kurzarbeit mit Zustimmung der MAV** bzw. durch den Abschluss einer **Dienstvereinbarung**.

Eine aktuelle Fassung der MAVO finden Sie im „Grünen Heft“ unter folgendem Link: [Das "Grüne Heft" Stand 2022](#)

Gedruckte Exemplare dieser Gesetzessammlung können gerne über die Stabsstelle Recht bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sanda Mithöfer  
Rechtsreferentin